

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen
gemäß § 73 Absatz 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes
über die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens
(Az.: RPT0240-0513.2-115/2)
vom 20. Februar 2026**

Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Bahnübergangs-beseitigung und Neubau einer Bahnüberführung Bismarckstraße“, betroffene Gemeinde: Altshausen, Landkreis Ravensburg

Das Regierungspräsidium Tübingen führt auf Antrag der Gemeinde Altshausen für das oben genannte Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach dem Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) durch. Es besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

A. Vorhabenbeschreibung

In der Bismarckstraße in Altshausen befindet sich ein unbeschränkter Bahnübergang der Bahnstrecke 4550 Herbertingen – Kißlegg, welcher das „Altshauser Ried“ mit landwirtschaftlich genutzter Grünfläche und ein Erholungsgebiet mit verschiedenen öffentlichen Einrichtungen anschließt. Nachdem sich der Bahnübergang in den letzten Jahren zu einem Unfallschwerpunkt entwickelt hat, soll er nun beseitigt werden. An dieser Stelle soll dann leicht nach Süden verschoben eine Bahnüberführung als Ersatzmaßnahme gebaut werden um die Sicherheit und den Durchfluss des Verkehrs weiterhin zu gewährleisten.

B. Verfahrensbeschreibung

1. Die Planunterlagen liegen von **Dienstag, 24.02.2026, bis einschließlich Montag, 23.03.2026** auf der Internetseite der Gemeinde Altshausen unter: <https://www.altshausen.de/de/rathaus-gemeinderat/service/bekanntmachungen> durch Verlinkung auf die Internetseite des Regierungspräsidiums und direkt auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt> in der Rubrik Service > Bekanntmachungen > Planfeststellungsverfahren > aktuelle Planfeststellungsverfahren: Straßen aus. Für einen alternativen Zugang liegen die Unterlagen bei der Gemeinde Altshausen (Hindenburgstraße 2, 88361 Altshausen im EG, Zi. 3) während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus.
2. Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis einschließlich Dienstag, 07.04.2026** bei der Gemeinde Altshausen, Hindenburgstraße 2, 88361 Altshausen, oder beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, zu den Unterlagen schriftlich

oder zur Niederschrift äußern. Eine einfache E-Mail reicht nicht aus. Die Äußerung muss innerhalb der Äußerungsfrist den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen oder Äußerungen von Gesetzes wegen ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

3. Die genannte Frist und der Einwendungsausschluss nach Verstreichen der Einwendungs-/ Äußerungsfrist gilt auch für die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind. Diese werden hiermit von der Auslegung des Plans benachrichtigt.
4. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
5. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen bzw. Äußerungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, Verbänden und Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die vorstehend unter 3. angesprochenen Vereinigungen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin findet nicht statt, wenn die in § 73 Abs. 6 iVm. § 67 Abs. 2 LVwVfG geregelten Voraussetzungen vorliegen.
6. Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern bei Bedarf in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
9. Vom Beginn an der Auslegung des Planes treten die Veränderungssperre nach § 26 StrG und die Anbaubeschränkungen nach § 23 StrG in Kraft.
10. Gemäß §§ 5 ff. UVPG besteht für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Weitere relevante Informationen sind erhältlich bzw. Äußerungen und Fragen können innerhalb der Einwendungsfrist beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, eingereicht werden.

Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens, wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Tübingen verwiesen. Diese kann auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/datenschutz/> abgerufen werden. Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, die die Regierungspräsidien speziell bei Planfeststellungsverfahren verarbeiten, finden Sie unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/ DocumentLibraries/DSE/24-01SFT_17-01K.pdf

Tübingen, 20. Februar 2026

Blocher

Regierungspräsidium Tübingen

- Planfeststellungsbehörde -